

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

-Flurneuordnungsbehörde-

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg



**Flurbereinigungsverfahren Neukalen-Warsow
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Neukalen-Warsow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung unter Berücksichtigung der nachfolgend benannten Änderungen festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	bisherige und geänderte Bewertung	Erläuterung
Warsow	1	1/10 68/3	GF in VS2	Nachbewertung der Fläche der Buswarte Halle als Verkehrsfläche
Warsow	1	50	unverändert	Anpassung von Wertermittlungsgeometrien nach topografischer Aufnahme (Teilflächen)
Warsow	1	54 55 56 65	GF und SF in U und VS2	Nachbewertung nach topografischer Aufnahme (Teilflächen)
Warsow	1	79	VS1 in GF und SF	Bewertung von Straßenflächen entsprechend der jetzigen Nutzung (Teilflächen)

Die kartenmäßige Darstellung der Änderungen kann bei der Flurneuordnungsbehörde eingesehen bzw. es können entsprechende Kartenauszüge z.B. per E-Mail zugeschickt werden (Terminvereinbarung bzw. Kartenabforderung unter: 0385/58869 –314)

Gründe:

Nachdem die Ergebnisse der Wertermittlung in Anwendung von § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für die Beteiligten in der Zeit vom 01.12.2023 bis 31.01.2024 in Internet zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt und im Rahmen der „Online-Konsultation“ (§ 5 Abs. 4 PlanSiG) begründete Einwendungen erhoben werden konnten, hat nunmehr ihre Feststellung gem. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats - beginnend mit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung - Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, 17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120 eingelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

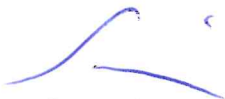
Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens gehemmt wird. Dadurch könnten für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen, indem u.a. Vorarbeiten für die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße gefördert würden, wie es für den angestrebten Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens im Interesse der Agrarstruktur und Landeskultur geboten ist.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -

Neubrandenburg, den 27.03.2024

Im Auftrag



Schmidt